

UNABHÄNGIGE JUSTIZ JETZT ABSICHERN

Autor*innenpapier von Dr. Lena Gumnior, Helge Limburg Dr. Till Steffen und Dr. Konstantin von Notz

16. Oktober 2026

Bei der Landtagswahl am 6. September ist die AfD in Sachsen-Anhalt mit 43,8 Prozent stärkste Kraft geworden. Ihr Landesverband wird vom Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingestuft. Spitzenkandidat Ulrich Siegmund will sich im Dezember zum Ministerpräsidenten wählen lassen; im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erstmals in der Bundesrepublik Deutschland könnte damit ein Rechtsextremist eine Landesregierung führen und über die Landesjustiz bestimmen.

Ungarn und Polen haben gezeigt, wie autoritäre Regierungen vorgehen: Sie besetzen Gerichte mit Gefolgsleuten, setzen unbequeme Richter*innen unter Druck, machen die Staatsanwaltschaft zum Werkzeug der Regierung und missachten Urteile. In Sachsen-Anhalt fänden sie offene Türen vor. Es gibt keinen Richter*innenwahlausschuss, über Einstellungen und Beförderungen entscheidet die Exekutive, im Streit mit dem Präsidialrat am Ende der Ministerpräsident. Eine echte Vetomacht der Richterschaft fehlt. Ein AfD-Justizminister wäre zudem oberster Dienstherr aller Staatsanwaltschaften des Landes. Das gibt ihm das Recht, ihnen im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Er könnte aus justizfremden Erwägungen Ermittlungen gegen politische Gegner anstoßen und Ermittlungen gegen Parteifreunde unterbinden. Zugleich kann die AfD mit 39 von 83 Sitzen im Landtag jede Änderung der Landesverfassung blockieren. Das Land selbst kann seine Justiz deshalb kaum noch wirksam absichern.

Der Bund kann es. Die Statusrechte der Richter*innen in den Ländern (Deutsches Richtergesetz) und die Gerichtsverfassung, einschließlich des Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften sind Bundesrecht. Kein Gesetz kann den Zugriff auf die Justiz vollständig verhindern. Aber es kann die Hürden so hoch legen, dass jeder Übergriff öffentlich sichtbar und vor Gericht angreifbar wird. Wir fordern deshalb:

1. **Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften sichern. Staatsanwaltschaften vor politischem Missbrauch schützen.** Staatsanwaltschaften müssen vor politischer Einflussnahme geschützt werden. Das Weisungsrecht der Justizminister*innen muss auf evident rechtsfehlerhafte Entscheidungen sowie Fehl- und Nichtgebrauch von Ermessen beschränkt werden. Wenn eine Weisung ausgeübt wurde, muss dies transparent gemacht werden.
2. **Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften sichern: Disziplinarverfahren vor politischem Einfluss schützen.** Justizminister*innen haben daneben über die Dienstaufsicht viele Möglichkeiten: Sie sind an Disziplinarverfahren, Dienstaufsichtsbeschwerden und Remonstrationen beteiligt. Durch Bundesgesetz sollte sichergestellt werden, dass die hierfür maßgebliche Hierarchie jeweils bei der Generalstaatsanwaltschaft endet.
3. **Auffangzuständigkeit des GBA bei Verstoß gegen das Legalitätsprinzip.** (Siehe dazu auch der Gesetzentwurf im Anhang) Die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft kann ebenso wie die Personalauswahl durch den*die Justizminister*in auch zu dem Effekt führen, dass Ermittlungen zu bestimmten Straftaten, wie z.B. Wahlfälschung (im Kontext der Kommunalwahlen 2029 oder der



nächsten Landtagswahl), Rechtsbeugung und weiteren unterbunden oder verschleppt werden. Bislang gibt es im deutschen Justizsystem in solchen Fällen keinerlei Möglichkeit für Ermittlungen durch eine Behörde außerhalb des jeweiligen Landes. Deshalb soll in solchen Fällen die Generalbundesanwaltschaft das Verfahren an sich ziehen können. Sie könnte dann die konkreten Ermittlungen dem Bundeskriminalamt übertragen und damit ebenfalls der Kontrolle der jeweiligen Landesregierung entziehen.

4. **Schöff*innenwahl blockadefest machen.** Gemeindevertretungen stellen die Vorschlagslisten für Schöff*innen mit Zweidrittelmehrheit auf, der Schöff*innenwahlausschuss wählt ebenso. Das schützt vor einseitiger Besetzung, lädt aber eine Sperrminorität zur Blockade ein. Der neue Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums greift dieses Problem endlich auf – seine Antwort greift aber zu kurz: Die bisherigen Schöff*innen sollen einfach bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Das verschiebt die Blockade nur. Die Listen veralten, wer ausscheidet, wird nicht ersetzt, und die Sperrminorität behält ihr Druckmittel. Die Zweidrittelmehrheit soll die Regel bleiben. Scheitert die Wahl aber wiederholt, muss das Gerichtsverfassungsgesetz einen Ausweg vorgeben: In Ländern mit Richter*innenwahlausschuss entscheidet dieser, in den übrigen genügt in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit. Zudem darf nicht Schöff*in werden, wer keine Gewähr für Verfassungstreue bietet – die bloße Soll-Vorschrift des Entwurfs reicht dafür nicht. Gegen die Vorschlagsliste muss auch wegen fehlender Verfassungstreue Einspruch möglich sein.
5. **Personalentscheidungen transparent machen.** Das Richtergesetz soll bundesweit vorschreiben: Alle Richter*innenstellen werden öffentlich ausgeschrieben, verbindliche Anforderungsprofile werden gemeinsam mit den Richter*innenvertretungen erstellt, Auswahlentscheidungen werden dokumentiert und begründet. Abordnungen ins Ministerium dürfen keinen Karrierevorsprung verschaffen – das soll explizit auch für Staatsanwaltschaften gelten. So wird politisch gesteuerte Personalpolitik gerichtlich überprüfbar.
6. **Ernennung auf Lebenszeit blockadefest machen.** In Thüringen blockiert die AfD mit ihrer Sperrminorität seit der Landtagswahl 2024 die Neuwahl des Richter*innenwahlausschusses. Der alte Ausschuss arbeitet weiter, doch ob er noch legitimiert ist, ist verfassungsrechtlich umstritten. Proberichter*innen wissen deshalb nicht, ob ihre Ernennung auf Lebenszeit Bestand hat. Das Deutsche Richtergesetz verpflichtet zwar dazu, sie spätestens nach fünf Jahren auf Lebenszeit zu ernennen. Wie dieser Anspruch sich zur Zustimmung eines blockierten Wahlgremiums verhält, ist aber ungeklärt. Wir wollen deshalb ausdrücklich regeln: Wer sich in der Probezeit bewährt hat, hat einen durchsetzbaren Anspruch auf Ernennung auf Lebenszeit. Weder die Untätigkeit eines Gremiums noch ein verzögerndes Ministerium dürfen ihn aushebeln. Gerade die Unsicherheit der Probezeit macht junge Richter*innen





erpressbar. Wer für seine Zukunft auf das Wohlwollen einer Regierung angewiesen ist, ist nicht wirklich unabhängig.

7. **Präsidialräte stärken.** Heute führt der*die Gerichtspräsident*in den Vorsitz im Präsidialrat - also die Person, die die Beurteilungen schreibt. Ist dieses Amt einmal politisch besetzt, läuft die Kontrolle ins Leere. Den Vorsitz soll künftig ein von der Richterschaft gewähltes Mitglied führen. Präsidialräte brauchen zudem frühzeitig Einsicht in die Unterlagen aller Bewerber*innen.
8. **Richter*innen vor Verdrängung schützen.** Die Versetzung in den Ruhestand „im Interesse der Rechtspflege“ (§ 31 DRiG) knüpft am öffentlichen Eindruck an und ist damit anfällig für Kampagnen; sie muss eng und präzise gefasst werden. Eine Absenkung der Altersgrenze darf amtierende Richter*innen nicht erfassen. Bundesrechtliche Möglichkeiten, Zuständigkeiten zu konzentrieren – etwa im Asylrecht –, sind auf Missbrauchsrisiken zu prüfen.
9. **Urteile gegen den Staat durchsetzen.** Missachtet eine Behörde ein Urteil, müssen höhere und wiederholt fällige Zwangsgelder möglich sein, die nicht an die Behörde oder die jeweilige Kommune oder das Land selbst zurückfließen. Einen solchen Vorschlag haben die Länder bereits 2022 vorgelegt; er muss jetzt Gesetz werden. Ein Gesetzentwurf zur Änderung der VwGO ist zurzeit im parlamentarischen Verfahren, reicht aber in diesem Punkt noch nicht aus.
10. **Mit gutem Beispiel vorangehen: Bundesrichter*innenwahl reformieren.** Wer von den Ländern Transparenz verlangt, muss bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes anfangen. Dort gibt es bis heute weder eine öffentliche Ausschreibung noch ein verbindliches Anforderungsprofil. Wir wollen – im Sinne der Empfehlungen des 73. Deutschen Juristentags – öffentliche Ausschreibungen mit verbindlichen Anforderungsprofilen, ein zentrales Bewerbungsverfahren statt der heute 33 Vorschlagsrechte, Anhörungen der Kandidierenden im Richter*innenwahlausschuss und dieselben Regeln für Präsident*innen- und Vorsitzendenstellen.
11. **Rechtsstaatliches Bewusstsein beginnt in der juristischen Ausbildung.** Die Grundlagen einer resilienten und unabhängigen Justiz werden bereits mit Beginn der juristischen Ausbildung gelegt. Daher müssen von Anfang an sowohl die Werte unserer Verfassung als auch ein ausgeprägtes rechtsstaatliches Bewusstsein vermittelt werden. Um die Integrität der Justiz zu wahren und sie selbst sowie Dritte vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu schützen, sind diese Grundsätze bereits in den Zugangsvoraussetzungen zum juristischen Vorbereitungsdienst zu verankern. Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung der juristischen Ausbildung stellt zwar einen ersten Schritt dar, bleibt jedoch zu vage.



Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Strafverfolgung

A. Problem

Der Wahlerfolg der vom zuständigen Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt als „gesichert rechtsextrem“ eingestuften AfD und das damit verbundene drohende Szenario einer AfD-geführten Landesregierung haben die Debatte über die Resilienz der Justiz gegenüber politischer Einflussnahme sowie über den Schutz vor einem politischen Missbrauch der Justiz intensiviert. Im Falle einer AfD-Alleinregierung auf Landesebene leitet ein AfD-Landesjustizminister die oberste Dienstbehörde sämtlicher Staatsanwaltschaften des Landes. Ihm steht damit auch das Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwält*innen des Landes zu. Wird die Stelle eines Generalstaatsanwaltes frei, wäre er auch maßgeblich für die Nachbesetzung zuständig.

Die AfD hat im Landtagswahlkampf angekündigt, im Falle eines Wahlsieges ihre politischen Gegner mit Strafverfahren zu überziehen. Neben dem missbräuchlichen Betreiben politisch motivierter Strafverfolgung durch eine verfassungsfeindliche Landesregierung droht auch der gegenteilige Missbrauch: Das Unterlassen oder Verhindern rechtmäßiger Strafverfolgung. Wo sich betroffene Personen gegen unrechtmäßige Strafverfolgung vor Gerichten zur Wehr setzen können, gibt es gegen unrechtmäßig unterbliebene Strafverfolgung kaum Rechtsmittel. Unmittelbar durch die Straftat verletzte Personen können zwar im Wege eines Klageerzwingungsverfahrens eine Strafverfolgung erzwingen. Doch findet dieser Rechtsbehelf dort seine Grenze, wo er auch hier wiederum auf eine wegen justizfremder Erwägungen untätige Staatsanwaltschaft trifft. Und gerade auch, wenn die Strafnorm den rechtlich verfassten Staat (also Funktionsbedingungen, Institutionen und Aktivitäten) schützt, greift ein Klageerzwingungsverfahren ohnehin nicht. Ein AfD-Justizminister könnte beispielsweise Ermittlungen gegen Parteifreunde durch Weisungen unterbinden, um so die politische Macht einer Partei, zum Beispiel durch ungehinderte Wahlfälschungen, auszubauen. Auch das Unterbinden von Ermittlungen gegen Amtsträger der eigenen Partei bei Delikten wie Stravereitelung im Amt und Rechtsbeugung sind denkbare Konstellationen. Selbst mit eingeschränktem externem Weisungsrecht können solche Szenarien nicht ausgeschlossen werden. Unter der Regierung Orbán führte die politisch motivierte Untätigkeit des damaligen Generalstaatsanwalts Nagy zu einer Erosion des Justizsystems. Ebenso wurde unter der polnischen PiS-Regierung die Staatsanwaltschaft politisch instrumentalisiert und von der Regierung abhängig gemacht. In beiden Ländern führte diese Politisierung zu schwerwiegenden Fällen, in denen die Strafverfolgung bewusst unterblieb und es an effektiven Rechtsmitteln fehlte, um die Durchführung von Ermittlungen rechtlich zu erzwingen. Für die in Deutschland föderal organisierten Staatsanwaltschaften als Teil der Exekutive ist in solchen Fällen auch kein bundesweites Rechtsmittel vorgesehen. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) zieht lediglich ein von ei-

ner Landesstaatsanwaltschaft bereits geführtes Verfahren an sich, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass diese von besonderer Bedeutung sind oder eine bundesweite Tragweite haben. Der GBA verfügt jedoch über keine allgemeine „Auffangkompetenz“ in Fällen einer unterbliebenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlung.

B. Lösung

Die Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes wird um eine Auffangzuständigkeit für verschiedene Delikten erweitert, die den Staat und die Rechtspflege sichernde Universalrechtsgüter schützen oder sonst geeignet sind, durch politisch motivierte Untätigkeit der Staatsanwaltschaften das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz zu untergraben. Dies wird begrenzt auf Fälle, in denen die jeweilige Landesstaatsanwaltschaft das Legalitätsprinzip missachten und die Übernahme durch den Generalbundesanwalt zur Sicherung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie geboten ist. Damit bleibt die föderale Struktur der Justiz erhalten und die Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes wird nur in einer eng begrenzten Konstellation erweitert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu keinen relevanten Haushaltsausgaben. Im Falle von Strafverfahren können geringfügige Mehrkosten im Bereich des Generalbundesanwaltes auftreten.

E. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu keinem Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Strafverfolgung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)

Das ... Gerichtsverfassungsgesetz vom [...] (BGBl. ...), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§120 Abs. 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig

1. bei den in § 74a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt,

2. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches) und den in § 129a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, wenn ein Zusammenhang mit der Tätigkeit einer nicht oder nicht nur im Inland bestehenden Vereinigung besteht, deren Zweck oder Tätigkeit die Begehung von Straftaten dieser Art zum Gegenstand hat, und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt,

3. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuchs), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuchs), erpresserischem Menschenraub (§ 239a des Strafgesetzbuchs), Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs), schwerer und besonders schwerer Brandstiftung (§§ 306a und 306b des Strafgesetzbuchs), Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c des Strafgesetzbuchs), Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie in den Fällen des § 307 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion in den Fällen des § 308 Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs, Missbrauch ionisierender Strahlen in den Fällen des § 309 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs, Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens in den Fällen des § 310 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs, Herbeiführen einer Überschwemmung in den Fällen des § 313 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Absatz 2 und 4 des Strafgesetzbuchs, gemeingefährlicher Vergiftung in den Fällen des § 314 Abs. 2 in Verbindung mit § 308 Absatz 2 und 4 des Strafgesetzbuchs und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr in den Fällen des § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs, wenn die Tat nach den Umständen geeignet ist,

a) den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen,

b) Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben,

c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts oder seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten zu beeinträchtigen oder

d) den Bestand oder die Sicherheit einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt,

4. bei Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz sowie bei Straftaten nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, wenn die Tat oder im Falle des strafbaren Versuchs auch ihre unterstellte Vollendung nach den Umständen

a) geeignet ist, die äußere Sicherheit oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden, oder

b) bestimmt und geeignet ist, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt,

5. bei Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans (§ 106b des Strafgesetzbuchs), Wahlbehinderung (§ 107 des Strafgesetzbuchs), Wahlfälschung (§ 107a des Strafgesetzbuchs), Fälschung von Wahlunterlagen (§ 107b des Strafgesetzbuchs), Verletzung des Wahlheimnisses (§ 107c des Strafgesetzbuchs), Wählernötigung (§ 108 des Strafgesetzbuchs), Wählertäuschung (§ 108a des Strafgesetzbuchs), Wählerbestechung (§ 108b des Strafgesetzbuchs), Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e des Strafgesetzbuchs), Unzulässige Interessenwahrnehmung (§ 108f des Strafgesetzbuchs), Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 des Strafgesetzbuchs), Störung der Religionsausübung (§ 167 des Strafgesetzbuchs), gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung üble Nachrede und Verleumdung (§ 188 des Strafgesetzbuchs), Politische Verdächtigung (§ 241a des Strafgesetzbuchs), Strafvereitelung (§ 258 des Strafgesetzbuchs), Strafvereitelung im Amt (§ 258a des Strafgesetzbuchs), Vorteilsannahme (§ 331 des Strafgesetzbuchs), Bestechlichkeit (§ 332 des Strafgesetzbuchs), Vorteilsgewährung (§ 333 des Strafgesetzbuchs), Bestechung (§ 334 des Strafgesetzbuchs), besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 des Strafgesetzbuchs), Rechtsbeugung (§ 339 des Strafgesetzbuchs) und Körperverletzung im Amt (§ 340 des Strafgesetzbuchs), wenn die Tat nach den Umständen geeignet ist,

a) eine aus dem Grundsatz der Bundestreue folgende Verpflichtung eines Landes oder

b) die nach Artikel 28 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes für die Länder verpflichtenden Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergeben“

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

Eine besondere Bedeutung des Falles ist auch anzunehmen, wenn in den Fällen des Satzes 1 eine Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts wegen des länderübergreifenden Charakters der Tat geboten erscheint. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der begründete Verdacht besteht, dass vorgesetzte Personen im Sinne des § 147 Nummer 2 und 3 an der Tat beteiligt sind und unter Missachtung des Legalitätsgrundsatzes (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung) auf die Sachleitung Einfluss nehmen, oder aus sonstigen justizfremden Erwägungen eine Strafverfolgung durch die Landesstaatsanwaltschaft nicht zu erwarten ist. Die Oberlandesgerichte verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache in den Fällen der Nummer 1 an das Landgericht, in den Fällen der Nummern 2 bis 5 an das Land- oder Amtsgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht vorliegt.“

Art. 2 Inkrafttreten

[...] Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den [...]

Begründung

Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug wird durch die Einfügung einer Nr. 5 auf bestimmte, besonders für politisch motivierte Begehung anfällige Delikte und solche, die besonders anfällig dafür sind, aus justizfremden Erwägungen heraus nicht verfolgt zu werden, ausgeweitet. Der für Straftaten in § 120 Abs. 2 S.1 GVG notwendige Staatsschutzbezug ergibt sich aus der Einschränkung durch lit. a) und b).

Durch das Merkmal der „besonderen Bedeutung“ wird sichergestellt, dass die von der Tat ausgehende Gefährdung bundesstaatlicher Belange betrifft, also ein staatsgefährdendes Delikt von erheblichem Gewicht vorliegen, das die Schutzgüter des Gesamtstaates in derartiger Weise angreift, dass eine Aburteilung durch die Bundesgerichtsbarkeit geboten ist (Kissel/Mayer/Mayer, 11. Aufl. 2025, GVG § 120 Rn. 6).

Die besondere Bedeutung des Falles wird in §120 Abs. 2 Satz 3 GVG dahingehend konkretisiert, dass sie auch dann vorliegt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass vorgesetzte Personen nach § 147 Nummer 2 und 3 an der Tat beteiligt sind und unter Missachtung des Legalitätsgrundsatzes (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung) auf die Sachleitung Einfluss nehmen, oder aus sonstigen justizfremden Erwägungen eine Strafverfolgung durch die Landesstaatsanwaltschaft nicht zu erwarten ist.